

Die unter Nr. 3 Abs. 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionierung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildienst Einkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildienst Einkommen 3600 M. — Pf. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend im Staatsdienst beschäftigten Personen soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.
6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes, wenn sie alldann die Prüfung bestehen, in die Zeit des Vorbereitungsdienstes miteingerechnet werden.

War die Zulassung eines im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten zur Prüfung bereits verfügt, so wird ihm die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, wird der Civilbehörde von Amtswegen mitgetheilt:

- a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventuell Zulage bezieht;
- b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds ausgehört haben, werden gleichfalls der Civilbehörde mitgetheilt.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebührenliste besetzte Intendantur.

Die Mittheilung wird an die vorgesetzte Behörde derjenigen Klasse gerichtet, welche über das Civildienst Einkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.